

Information Integrative Förderung

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern gibt vor, dass Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, oder die einen Unterstützungsbedarf bei der sprachlichen und kulturellen Integration aufweisen, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll.

Revidierter Art. 17 Volksschulgesetz (VSG; BSG 430.210)

Art. 17 VSG (Fassung vom 5. Sept. 2001; gültig ab 1. Jan. 2008):

Integration und besondere Massnahmen

1

Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

2

Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

- a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
- b die Massnahmen zur besonderen Förderung,
- c die Zuweisungsverfahren.